

Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail: a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<http://www.havelland-weseram.de/>

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421>
Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

Von: Diane Steinmetz
An: A. Lehmann <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Datum: 07.02.2024 09:42
Betreff: Antw: Untersuchungsergebnis Tränkwasser
Anlagen: Antragsverfahren_landw_Berechnung.pdf

Sehr geehrter Herr Lehmann,

die von Ihnen übermittelte Analytik ist leider nicht vollständig. In den Auflagen der abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis wurden weitere Parameter gefordert, die hier nicht aufgeführt wurden. Ich nehme das an dieser Stelle mal hin.

Sie müssen tatsächlich einen Antrag stellen, wenn der Brunnen weiter genutzt werden soll. Dies kann formlos in einem Schreiben erfolgen, da die UWB hierfür kein Formular ausgeben kann. Das Schreiben können Sie mir gerne als pdf zukommen lassen.

Anbei erhalten Sie ein Merkblatt, die das Antragsverfahren beschreibt und die notwendigen Antragsdaten aufführt. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag bis zum 29.02.2024 ein. Andernfalls muss ich davon ausgehen, dass der Brunnen nicht mehr benötigt wird und müsste dann den Rückbau verfügen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de> 05.02.2024 13:18 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang beigefügt die Untersuchung.

Des Weiteren wollte ich anfragen für die Weiternutzung des Brunnens.

Müssen wir hierfür einen Antrag stellen oder reicht es, wenn ich Ihnen das per Mail hiermit mitteile?

Mit freundlichen Grüßen,

A. Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram

entrichten (§ 40 BbgWG). Die Entscheidung hierüber trifft die obere Wasserbehörde, die über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde informiert wird.

Eintragung ins elektronische Wasserbuch

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann und die tägliche Entnahmemenge 8 m³ (d.h. 2.920 m³/a) beträgt, ist dieses gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Brandenburgische Wasserbuchverordnung – BbgWaBuV) in das elektronische Wasserbuch des Landes Brandenburg einzutragen. Dies erfolgt, sobald die wasserrechtliche Erlaubnis ihre Bestandskraft erlangt hat. Sie werden im Anschluss der Eintragung darüber informiert und erhalten das dazugehörige Registrierungsprotokoll mit der Wasserbuchblattnummer.

Fundstellen

Wasserhaushaltsgesetz - WHG: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf

Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>

Gebührengesetz für das Land Brandenburg – GebGbg:
<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212925#17>

Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV:
<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/wazv>

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
<https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf>

- Anhand der jährlichen Grundwasserentnahme wird entschieden, ob eine standort- oder allgemeinbezogene Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist. Entsprechend sind weitere Angaben gemäß Anlage 2 und 3 des UVPG einzureichen.
- Der jährliche Wasserbedarf ist bezüglich der Flächengröße, der Bodenkennwerte und der angebauten Kultur zu erklären.
- Geben Sie zu bewässernde Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) an und legen einen Lageplan bei. Auch für die genutzten Flächen ist der Nachweis des Eigentums / Einverständniserklärung mit Pachtvertrag und –dauer zu erbringen.
- Sofern eine Beregnung geplant ist, ist diese in der Art zu erläutern (z.B. Beregner, Tröpfchenbewässerung).
- Sollten Beregner aufgestellt werden, wird ebenfalls die Anzahl, Größe und der Radius des Beregners als auch die Reichweite benötigt.
- Werden Leitungen gelegt? Wenn ja, erfolgt dies oberirdisch oder unterirdisch? Werden Leitungen nur temporär oder ganzjährig ausgelegt? Reichen Sie bitte auch einen Leitungsplan ein.

Sofern bei der landwirtschaftlichen Beregnung Düngemittel / Zusatzstoffe eingesetzt werden sollen, sind weitere Angaben diesbezüglich erforderlich. Möglicherweise ist hier über eine weitere, separate wasserrechtliche Erlaubnis zu entscheiden, die das Lagern und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen regelt. Als Grundlage dient hier die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Geben Sie bitte mindestens folgende Informationen an:

- Welcher Stoff (Handelsname) wird verwendet? Legen Sie bitte das Produktinformationsblatt bei.
- Handelt es sich um ein Gemisch oder erfolgt eine Zugabe des reinen Stoffes in das System? In welchem Verhältnis erfolgt die Zugabe?
- Welchen Aggregatzustand hat der Stoff?
- Geben Sie bitte die Wassergefährdungsklasse an, sofern diese bekannt ist.
- Welche Menge/Volumen des Stoffes wird von Ihnen gelagert?
- Wo erfolgt die Lagerung? Geben Sie bitte den Standort an (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Geben Sie bitte die Art der Lagerung an? (z.B. im Freien mit/ohne Überdachung, im Gebäude)
- Welche Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Auffangwanne, doppelwandige Behälter) sind vorhanden?
- Wie oft bzw. in welchem Intervall und mit welcher Menge erfolgt die Düngung?

Unvollständige Anträge können nach § 35 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller sie nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist verbessert oder ergänzt. Die Ablehnung des Antrages erfolgt gemäß § 17 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) kostenpflichtig.

Nutzungsentgeltspflicht

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann und die jährliche Grundwasserentnahme > 3.000 m³ überschritten wird, ist ein Wassernutzungsentgelt zu

Zur Vorbereitung der standort-/allgemeinbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 und 3 UVPG (<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>) zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG). Die Durchführung der standort-/allgemeinbezogenen Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Ergebnisses in der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und § 5 Abs. 2 UVPG durch die zuständige Behörde.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Die Zuständigkeit wechselt jedoch ab einer mittleren täglichen Entnahmemenge von 2.000 m³ zur oberen Wasserbehörde (§ 2 Punkt 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV)).

Antragsunterlagen

Der Antrag für die Errichtung und Benutzung von Brunnen zum Zweck der landwirtschaftlichen Beregnung sollte folgende Angaben enthalten:

- Es wird der genaue Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, ca.-Koordinaten) der jeweils geplanten Bohrung zum Ausbau eines Brunnens benötigt. Legen Sie bitte einen Lageplan mit gekennzeichnetem Standort bei.
- Sofern ebenfalls eine Grundwassermessstelle geplant ist, ist der geplante Standort wie oben genannt mitzuteilen. Beachten Sie, dass die zuständige Behörde die Errichtung einer/mehrerer Grundwassermessstelle(n) innerhalb der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis beauftragen wird.
- Sofern sich das Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfinden soll, nicht in Ihrem Eigentum befindet, ist eine Einverständniserklärung oder ein Pachtvertrag mit dem Eigentümer vorzulegen. Die Pachtdauer ist ebenfalls mit anzugeben, da die wasserrechtliche Erlaubnis zum Schutz des Verpächters auf die Dauer der Pacht befristet wird.
- Welche Tiefe wird für die Bohrung beantragt?
- Aus welchem Grundwasserleiter soll das Grundwasser gefördert werden?
- Welche Bohrfirma wird voraussichtlich für die Arbeiten beauftragt?
- Geben Sie bitte den Zweck für die spätere Nutzung der Bohrung an (z.B. Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen (hier ist die Kultur zu benennen)).
- Geben Sie bitte an, welche Grundwasserentnahmemenge jährlich, monatlich und täglich maximal gefördert werden soll und geben den Entnahmezeitraum an (z.B. ganzjährig oder die jeweiligen Monate). Sofern Sie nur in einem bestimmten Zeitraum Grundwasser fördern wollen, teilen Sie bitte mit, ob die jährliche Entnahmemenge in gleichen Teilen auf die Monate und die tägliche Entnahme aufgeteilt werden sollen oder ob es Spitzenentnahmen geben wird. Sollte die Grundwasserentnahme über mehrere Brunnen erfolgen, geben Sie bitte auch an, in welchem Verhältnis die Fördermenge auf die Brunnen verteilt wird.



Landkreis Potsdam-Mittelmark Untere Wasserbehörde

Antragsverfahren zur Errichtung und Nutzung von Brunnen zum Zweck der landwirtschaftlichen Beregnung

Die Durchführung einer Bohrung zur Errichtung eines Brunnens oder einer Grundwassermessstelle unterliegen zunächst der Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht ist begründet, um es der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt zu prüfen und die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zu treffen, sie ggf. sogar zu untersagen.

Die beantragten Bohrarbeiten (Niederbringen von Bohrungen, Ausbau zu Brunnen) mit der geplanten Entnahme von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar, die erlaubnispflichtig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG). Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde, die vor Beginn der Benutzung vorliegen muss.

Eine Gewässerbenutzung ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 103 Abs. 1 und 2 WHG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Aus diesem Grund werden weitere Behörden über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten, um entgegenstehende Belange zu berücksichtigen. Eine Untersagung erfolgt, sollte sich der Standort innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden oder wenn Konflikte mit weiteren Wasserrechten entstehen würden.

Der Umfang der Antragsunterlagen sowie die vorzunehmende Prüfung sind abhängig von den hydrogeologischen Standortbedingungen und der beantragten jährlichen Grundwasserentnahmemenge.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann ebenfalls nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Anforderungen des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entspricht (§ 11 Abs. 1 WHG). Hier ist insbesondere die Anlage 1 Punkt 13.3 UVP zu beachten.

Bei Grundwasserentnahmemengen von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Bei Grundwasserentnahmemengen von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a ist eine allgemeinbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

LKV Berlin-Brandenburg eV
 Straße zum Roten Luch 1a
 15377 Waldsiedersdorf
 Tel.: 033433-656-61
 Fax: 033433-656-74

Journal-Nr.: W000004



HAVELLAND-agrar eG Weseram

Weseram
 Bahnhofstr. 2 a
 14778 Roskow

Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025
 akkreditiertes Prüflaboratorium.

Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde
 aufgeführten Prüfverfahren.



Untersuchungsergebnis Tränkwasser

Entnahmeort:	Brunnen Beregnung	Journal-Nr.:	W000004
Probenahmedatum:	24.01.2024	Eingang:	25.01.2024
Probe-Nr.:		Beginn der Prüfung:	25.01.2024
Probenehmer:	Peters	Ende der Prüfung:	29.01.2024

Untersuchungsparameter	Ergebnis	Zielbereich	bedenklich	ungeeignet
pH-Wert (25°C):	6,8	5,0 - 9,5		< 5,0; >9,5

	(mg/l)			
Nitrat (NO ₃ ⁻):	9,0	<50	*	>200
Eisen (Fe):	0,37	<0,2	>0,5	>3
Zink (Zn):	2,86	k.A.		>5
Mangan (Mn):	0,37	<0,2	>2	
Natrium (Na):	26,00	<200	>200	

nach Schenkel u.a. 2008

Die Akkreditierung bezieht sich auf die Analyseverfahren und deren Ergebnisse.

Die Probenahme liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand und ersetzen **keine** amtliche Analyse.

Die Mineralstoffgehalte sollten bei der Rationsberechnung mit in die Mineralstoffbilanz einfließen!

Anmerkungen:

Tränkwassers
 zu erwarten.

B. Boss
 Leiterin Futter- und Bodenattestierung

Datum: 29.01.2024
 Gebühr: 100,50 € zzgl. MwSt

Von: "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de>
An: Diane Steinmetz <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Datum: 05.02.2024 13:34
Betreff: Untersuchungsergebnis Tränkwasser
Anlagen: Atteste_ab_W000004_(1_Einzelprobe)(0).PDF

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

im Anhang beigefügt die Untersuchung.

Des Weiteren wollte ich anfragen für die Weiternutzung des Brunnens.

Müssen wir hierfür einen Antrag stellen oder reicht es, wenn ich Ihnen das per Mail hiermit mitteile?

Mit freundlichen Grüßen,

A.Lehmann
Assistentin Geschäftsführung

[logo-ohne-anschrift]

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow<x-apple-data-detectors://0/0>
Tel.: 033831 - 30 22 7<tel:033831/30227>
Fax: 033831 - 30 00 4<tel:033831/30004>
E-Mail: a.lehmann@havelland-weseram.de<mailto:m.woellner@havelland-weseram.de>
E-Mail: info@havelland-weseram.de<mailto:info@havelland-weseram.de>
Web: www.havelland-weseram.de<http://www.havelland-weseram.de/>

Steuernummer 048/135/00 421<tel:048/135/00%20421>
Amtsgericht Potsdam GnR 113P<x-apple-data-detectors://4/>
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

Bitte beachten Sie, dass die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2023 befristet war. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Grundwasserentnahme ohne wasserrechtliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sofern eine weitere Nutzung erfolgen soll, ist dies wasserrechtlich zu regeln und ein entsprechender Antrag zu stellen. Sollte keine weitere Nutzung geplant werden, würde durch die UWB der Rückbau verfügt werden. Sie werden daher gebeten, sich zu den weiteren Planungen ebenfalls bis zum 20. Januar 2024 zu äußern

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

KW 38	2,27
KW 39	2,25
KW 40	2,20

31.12.2023 1,5 !!

Verbrauch im Jahr 2023:
5.294 Kubikmeter.

Mit freundlichen Grüßen,

M. Woellner
Vorstandsvorsitzender

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow
Tel.: 033831 – 30 22 7
Fax: 033831 – 30 00 4
E-Mail: m.woellner@havelland-weseram.de
E-Mail: info@havelland-weseram.de
Web: www.havelland-weseram.de

Steuernummer 048/135/00 421
Amtsgericht Potsdam GnR 113P
Vorstand: M.Woellner, St. Peters

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Info <info@havelland-weseram.de>
Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 11:36
An: Marten Woellner <m.woellner@havelland-weseram.de>
Betreff: WG: Datenanforderung WV-HVI-660-012

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Diane Steinmetz <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 15:51
An: Info <info@havelland-weseram.de>
Betreff: Datenanforderung WV-HVI-660-012

Sehr geehrter Herr Woellner,
durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB) wurde Ihnen die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Hierin wurden Auflagen zum Betreiben Ihrer Brunnenanlage festgelegt, die das Führen eines Wasserbuchs beinhalten. Diese Dokumentation ist jährlich zum festgelegten Termin – hier: 30.12. - zu übergeben. Dies wurde bisher jedoch nicht eingehalten.
Sie werden darauf hingewiesen, dass die nicht-Erfüllung der festgelegten Auflagen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Ihre Rechte eingreift, wird Ihnen hiermit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Gelegenheit gegeben bis zum 20. Januar 2024 die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Von: Diane Steinmetz
An: m.woellner@havelland-weseram.de
Datum: 23.01.2024 10:37
Betreff: Antw: AW: Datenanforderung WV-HVI-660-012

Sehr geehrter Herr Woellner,

vielen Dank für die Übergabe der Daten, die ich dem Vorgang zuordnen werde. Die Analytik kann nachgereicht werden, sobald Sie vorhanden ist.

Würden Sie sich bitte noch zu dem Verbleib des Brunnens äußern? (sie unten stehende Mail vom 05.01.2024).

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> Marten Woellner <m.woellner@havelland-weseram.de> 23.01.2024 09:56 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

vielen Dank für ihre Erinnerung nochmal.
Im Anhang befinden sich die geforderten Daten. Die Wasserprobe müssen wir nachreichen da Sie auf dem Postweg beschädigt wurde.

2023	Wasserstand in m
KW 9	2,1
KW 25	2
KW 26	2
KW 27	2,2
KW 28	2,3
KW 29	2,2
KW 30	2,3
KW 31	2,3
KW 32	2,32
KW 33	2,28
KW 34	2,31
KW 35	2,25
KW 36	2,28
KW 37	2,29

Vorstand: M.Woellner, St. Peters

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Info <info@havelland-weseram.de>

Gesendet: Montag, 15. Januar 2024 11:36

An: Marten Woellner <m.woellner@havelland-weseram.de>

Betreff: WG: Datenanforderung WV-HVI-660-012

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Diane Steinmetz <Diane.Steinmetz@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Freitag, 5. Januar 2024 15:51

An: Info <info@havelland-weseram.de>

Betreff: Datenanforderung WV-HVI-660-012

Sehr geehrter Herr Woellner,
durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB) wurde Ihnen die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Hierin wurden Auflagen zum Betreiben Ihrer Brunnenanlage festgelegt, die das Führen eines Wasserbuchs beinhalten. Diese Dokumentation ist jährlich zum festgelegten Termin – hier: 30.12. - zu übergeben. Dies wurde bisher jedoch nicht eingehalten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die nicht-Erfüllung der festgelegten Auflagen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Ihre Rechte eingreift, wird Ihnen hiermit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V.

m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Gelegenheit gegeben bis zum 20. Januar 2024 die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten Sie, dass die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2023 befristet war. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Grundwasserentnahme ohne wasserrechtliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sofern eine weitere Nutzung erfolgen soll, ist dies wasserrechtlich zu regeln und ein entsprechender Antrag zu stellen. Sollte keine weitere Nutzung geplant werden, würde durch die UWB der Rückbau verfügt werden. Sie werden daher gebeten, sich zu den weiteren Planungen ebenfalls bis zum 20. Januar 2024 zu äußern

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Von: Marten Woellner <m.woellner@havelland-weseram.de>
An: "diane.steinmetz@potsdam-mittelmark.de" <diane.steinmetz@potsdam-mittelm...>
CC: "A. Lehmann" <a.lehmann@havelland-weseram.de>
Datum: 23.01.2024 10:14
Betreff: AW: Datenanforderung WV-HVI-660-012

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

vielen Dank für ihre Erinnerung nochmal.

Im Anhang befinden sich die geforderten Daten. Die Wasserprobe müssen wir nachreichen da Sie auf dem Postweg beschädigt wurde.

2023	Wasserstand in m	
KW 9		2,1
KW 25		2
KW 26		2
KW 27		2,2
KW 28		2,3
KW 29		2,2
KW 30		2,3
KW 31		2,3
KW 32		2,32
KW 33		2,28
KW 34		2,31
KW 35		2,25
KW 36		2,28
KW 37		2,29
KW 38		2,27
KW 39		2,25
KW 40		2,20

31.12.2023	1,5	!!
------------	-----	----

Verbrauch im Jahr 2023:
5.294 Kubikmeter.

Mit freundlichen Grüßen,

M. Woellner
Vorstandsvorsitzender

Havelland-agrar eG Weseram
 Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow
 Tel.: 033831 – 30 22 7
 Fax: 033831 – 30 00 4
 E-Mail: m.woellner@havelland-weseram.de
 E-Mail: info@havelland-weseram.de
 Web: www.havelland-weseram.de

Steuernummer 048/135/00 421
 Amtsgericht Potsdam GnR 113P

Von: Diane Steinmetz
An: info@havelland-weseram.de
Datum: 05.01.2024 15:51
Betreff: Datenanforderung WV-HVI-660-012

Sehr geehrter Herr Woellner,

durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB) wurde Ihnen die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Hierin wurden Auflagen zum Betreiben Ihrer Brunnenanlage festgelegt, die das Führen eines Wasserbuchs beinhalten. Diese Dokumentation ist jährlich zum festgelegten Termin – hier: 30.12. - zu übergeben. Dies wurde bisher jedoch nicht eingehalten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die nicht-Erfüllung der festgelegten Auflagen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Ihre Rechte eingreift, wird Ihnen hiermit gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Gelegenheit gegeben bis zum **20. Januar 2024** die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten Sie, dass die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2023 befristet war. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Grundwasserentnahme ohne wasserrechtliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sofern eine weitere Nutzung erfolgen soll, ist dies wasserrechtlich zu regeln und ein entsprechender Antrag zu stellen. Sollte keine weitere Nutzung geplant werden, würde durch die UWB der Rückbau verfügt werden. Sie werden daher gebeten, sich zu den weiteren Planungen ebenfalls bis zum 20. Januar 2024 zu äußern

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt, Kataster
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Stammdateninfo

AZ: 31325-23-85 (8501)

Vorgang: Kontrolle der Nebenbestimmungen der
wasserrechtlichen Erlaubnis WV-HVI-660-012
GWE (15.000 m³/a), -stand, -beschaffenheit -
2023

Antragsteller: Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Grundstück:

Ort: Weseram OT von Roskow

Kataster komplett: Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264

Bevollmächtigter:

Eingangsdatum: 10.02.2023
Antragsdatum:

Az. alt:

Hauptakte-Az: 37677-2021-85